

Brüssel, den 29. April 2026  
(OR. en)

8284/26

**COPS 213**  
**CFSP/PESC 535**  
**CSDP/PSDC 236**  
**EUMC 146**  
**POLMIL 165**  
**COAFR 99**  
**ATALANTA 19**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die  
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen  
Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer  
(EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP)  
2026/310 (EUNAVFOR ATALANTA/2/2026)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2026/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom ...**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union  
als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean  
und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)  
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2026/310  
(EUNAVFOR ATALANTA/2/2026)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: [http://data.europa.eu/eli/joint\\_action/2008/851/oj](http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 3. Februar 2026 den Beschluss (GASP) 2026/310<sup>2</sup> erlassen, mit dem Konteradmiral Daniele Paolo Maria MARTINUZZI mit Wirkung vom 20. Februar 2026 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 11. Februar 2026 haben die spanischen Militärbehörden vorgeschlagen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ mit Wirkung vom 10. Juni 2026 als Nachfolger von Konteradmiral Daniele Paolo Maria MARTINUZZI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (5) Am 16. März 2026 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.

---

<sup>2</sup> Beschluss (GASP) 2026/310 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 3. Februar 2026 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/2244 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2026) (ABl. L 2026/310, 5.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/310/oj>).

- (6) Am 20. März 2026 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2026/310 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Konteradmiral Francisco Javier VÁZQUEZ SANZ wird mit Wirkung vom 10. Juni 2026 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2026/310 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 10. Juni 2026 in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*